



Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde

Oberbipp

Reglement gültig ab 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	7
Baugesuche und Voranfragen.....	7
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	9
HUNDETAXE.....	10
TAGESSCHULE	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
------------------	---

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
	⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (gilt auch für die Aufbewahrung von Informationen von bei Notaren hinterlegten letztwilligen Verfügungen)	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	¹⁰ Bestattungsanweisungen Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	Art. 16 Ausstellung eines Leichenpasses	CHF 50.--

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV; BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert um 50%**

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Gratis

Art. 19 Bestätigungen / Bescheinigungen

CHF 20.--

Art. 20 Adressauskunft

CHF 15.--

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 25 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung (Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe kostenlos).
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

	⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr (Für Vereine und ortsansässiges Gewerbe kostenlos).	CHF 50.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag	CHF 2.--
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Exmission	Art. 24 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr I
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Voranfragen	Art. 25 Überprüfung von Voranfragen	Aufwandgebühr II
Eingabe ins System eBau	Art. 26 Eingabe des Gesuches ins System eBau auf begründetes Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II

	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation (ohne Inseratkosten)	CHF 50.-- pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-- pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--

Vorzeitiger Baubeginn **Art. 33** Gesuch um vorzeitigem Baubeginn Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn **Art. 34** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) CHF 50.--

Kontrollen **Art. 35** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II

Massnahmen **Art. 36** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 37** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 38** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Amtliche Bewertung **Art. 39** ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) kostenlos

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

Hundetaxe

Hundetaxe	Art. 40 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	CHF 50.-- bis CHF 150.--
	⁴ Über allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach dem kantonalen Hundegesetz entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.	

Tagesschule

Verpflegung	Art. 41 ¹ Mittagessen	CHF 7.-- bis CHF 9.-
	² Nachmittagsverpflegung	CHF 1.-- bis CHF 2.--
	³ Frühstück	CHF 1.- bis 2.-
Elternbeiträge	Art. 42 Gemäss den kantonalen Bestimmungen und der Tagesschulverordnung	

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 44 Verfügung	Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
---------------	--	--

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), Verpflegung Tagesschule, Hundetaxe und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 46** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 2011 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2024 bis 17. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 16. Mai 2024 publiziert.

4538 Oberbipp, 17. Juli 2024

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi